

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Verjährungsfristen für die Zustellung von Steuerbescheiden
2. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2024
3. Bewerbung für die Teilnahme an der EU-Ausschreibung zur Dekarbonisierung

#### 1

### Die Verjährungsfristen für die Zustellung von Steuerbescheiden

Für alle Kunden

Wir erinnern daran, dass die gängigen Fristen, innerhalb welcher die Agentur der Einnahmen die Bescheide für die Einkommenssteuern, die IRAP und die MwSt. zustellen muss, folgende sind:

Steuererklärung	Verjährungsfrist (Einkommenssteuern, IRAP, MwSt.)
Abgegebene Steuererklärung	Innerhalb 31/12 des fünften Jahres nach dem Jahr der Abgabe der Erklärung
Unterlassene Steuererklärung	Innerhalb 31/12 des siebten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Erklärung hätte abgegeben werden müssen

Bitte beachten Sie, dass der 31/12/2023 auf einen Sonntag fällt und der 01/01/2024 ein Feiertag ist; folglich verschiebt sich die Frist für die Mitteilungen des Amtes auf Dienstag, den 02/01/2024 (ex-Art. 66, Präsidialdekret 600/1973).

Es sei auch darauf hingewiesen, dass während des COVID-Zeitraums eine besondere Verlängerung der Verjährungsfristen um 85 Tage eingeführt wurde (betrifft nur bestimmte Steuerperioden).

Zusammengefasst finden also folgende Verjährungsfristen Anwendung:

Steuerzeitraum	Abgegebene Steuererklärung		Unterlassene Steuererklärung	
	Normalfrist	Normalfrist + 85 Tage	Normalfrist	Normalfrist + 85 Tage
2017	31/12/2023	*25/03/2024	31/12/2025	*26/03/2026
2018	31/12/2024	*26/03/2025	31/12/2026	*26/03/2027
2019	31/12/2025	*26/03/2026	31/12/2027	*26/03/2028
2020	31/12/2026	*26/03/2027	31/12/2028	*26/03/2027

Wie aus der obigen Liste hervorgeht, ist die Frist für den Steuerzeitraum 2016 abgelaufen (außer im Falle einer unterlassenen Erklärung), während die Frist für 2017 in Kürze abläuft, nämlich am 25/03/2024.

\* Es sei darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der Verlängerung der 85-Tage-Frist in Bezug auf andere Jahre als das Jahr COVID 2020, d.h. in Bezug auf Jahre mit einer anderen ordentlichen Verjährungsfrist als dem 31/12/2020, laut Rechtsprechung höchst zweifelhaft ist.

## 2 Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2024

Für alle Kunden

Am 30/12/2023 wurde das Haushaltsgesetz 2024 (Gesetz Nr. 213 vom 30/12/2023) veröffentlicht und trat am 01/01/2024 in Kraft (der vollständige Text dieses Gesetzes kann im Internet unter dem folgenden Link heruntergeladen werden):

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2023/12/30/23G00223/SG> .

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2024 zusammen:

<b>Ausweitung der Möglichkeit des Zugangs zum Garantiefonds für Wohnungsbaudarlehen auf Erstwohnungen</b>	Die Möglichkeit des Zugangs zum Garantiefonds für Erstwohnungsdarlehen wurde auf das gesamte Jahr 2024 ausgedehnt (d. h. die Möglichkeit, von der Erhöhung des Höchstbetrags der Garantie auf bis zu 80% zu profitieren, die vom Garantiefonds für Darlehen gewährt werden kann, die 80% des Kaufpreises (einschließlich Nebenkosten) der Immobilie übersteigen, und zwar für junge Paare/Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Mieter von Wohnungen im Besitz von „IACP“ („case popolari“) und für junge Menschen, die das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Antragsteller dürfen kein höheres ISEE als Euro 40.000,00 haben. Der Zugang zu diesem Garantiefonds wurde auch auf kinderreiche Familien (Familien mit drei oder mehr Kindern) ausgeweitet.
---	--

**Ab 2024 ändert sich die Besteuerung von Mehrerlösen auf Immobilien, die Eingriffen laut Superbonus und/oder einer energetischen Sanierung und/oder Erdbebensicherungsmaßnahmen unterzogen wurden**

Wir weisen darauf hin, dass der Mehrerlös einer Immobilie im Allgemeinen die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis derselben Immobilie und dem Kauf-/Baukosten zuzüglich der Nebenkosten darstellt. In der Regel kann eine Einzelperson (auch eine einfache Gesellschaft), die eine Immobilie mehr als fünf Jahre lang besaß, diese Immobilie veräußern, ohne einen Mehrerlös versteuern zu müssen.

Aus der Kombination der Bestimmungen des neuen Buchstaben b-bis) von Artikel 67 Absatz 1 des Präsidialdekrets 917/86 und Artikel 68 Absatz 1 des Präsidialdekrets 917/86 ergibt sich, dass ab dem 01/01/2024 Folgendes gilt (insbesondere für den Fall, dass anstelle des Abzugs der subventionierten Ausgaben im Modell Unico/730 die Option der Abtretung oder des Rechnungsrabatts durch die Lieferanten gewählt wurde):

- Bei Immobilien, die Eingriffen laut Superbonus und/oder Energiesparmaßnahmen und/oder Erdbebenschutzmaßnahmen unterworfen wurden, muss der Mehrerlös als Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kauf-/Baukosten zuzüglich der Mehrkosten (Mehrkosten, die ohne Berücksichtigung der Superbonus-Ausgaben und ohne Berücksichtigung der Ausgaben für Energieeffizienz - und/oder Erdbebensicherungsmaßnahmen berechnet werden) berechnet werden: Dies gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Abschluss der Arbeiten;
- Bei Immobilien, die Eingriffen laut Superbonus und/oder Energiesparmaßnahmen - und/oder Erdbebensicherungsmaßnahmen unterzogen wurden, muss der Mehrwert als Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kauf-/Baukosten zuzüglich der Mehrkosten (Mehrkosten, die ohne Berücksichtigung von 50% der Superbonus-Ausgaben und ohne Berücksichtigung von 50% der Ausgaben für Energiesparmaßnahmen - und/oder Erdbebensicherungsmaßnahmen berechnet werden) berechnet werden: Dies gilt für einen Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren nach Abschluss der Arbeiten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits klargestellt wurde, dass die vorgenannten Regeln auch dann gelten, wenn die Kosten von einer anderen Person als dem Eigentümer getragen wurden (z. B. einem Mieter, Leihnehmer, zusammenlebenden Familienmitglied usw.), wenn der Eingriff von einem Mehrfamilienhaus durchgeführt wurde (mit Umlage laut Tausendsteltabelle auf die einzelnen Miteigentümer) und auch dann, wenn der Eingriff eine als Schenkung erhaltene Immobilie betraf (unabhängig davon, ob die Schenkung vor oder nach dem Bauende durchgeführt wurde; im diesem Falle wird für die Berechnung des Mehrerlöses als Gestehungskosten der Ankaufspreis/Baukosten des Schenkungsgebers herangezogen).

Die folgenden Fälle sind von den vorher genannten Regelungen ausgenommen:

- Die entgeltliche Übertragung von Immobilien, an denen seit mehr als zehn Jahren der Eingriff laut Superbonus - und/oder der Eingriff

	<p>für mehr Energieeffizienz - und/oder die Erdbebensicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vererbte Immobilien, bzw. sofern die Immobilie als Hauptwohnsitz des Verkäufers diente (oder seiner Familienangehörigen), und zwar für mehr als die Hälfte des Zeitraums, in welchem die Immobilie besessen wurde.</li> </ul> <p>Nur sofern der Kauf oder der Bau des zu übertragenden Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt, können die ursprünglich entstandenen Kosten nach dem ISTAT-Index aufgewertet werden.</p> <p>Die Anwendung der Ersatzsteuer auf den Veräußerungsgewinn von 26% gemäß Artikel 1 Absatz 496 des Gesetzes Nr. 266/2005 ist auf Antrag beim Notar weiterhin möglich.</p>
<p><b>Aktualisierung der Katasterdaten nach Eingriffen mit 110% Begünstigung.</b></p>	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass nach 110% Eingriffen, die Änderungen in der Beschaffenheit der Eigentumseinheit mit sich bringen, die Einreichung der „Erklärung über die Änderung der Beschaffenheit der Immobilie“ gemäß Art. 1, Abs. 1 und 2, Ministerialdekret Nr. 701/94 erforderlich ist, deren Zweck es ist, die Aktualisierung der Katasterdaten laut der faktischen Situation zu ermöglichen.</p> <p>In den Fällen, in denen eine solche „Erklärung über die Änderung der Beschaffenheit der Immobilie“ nicht vorgelegt wird, wird die Agentur der Einnahmen dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Anfrage übermitteln.</p>
<p><b>Die steuerliche Aufwertung der Anschaffungswerte von Grundstücken und Beteiligungen</b></p>	<p>Die Möglichkeit der Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen (welche sich zum 01/01/2024 im Besitz von Privatpersonen, die nicht unternehmerisch tätig sind, und von einfachen Gesellschaften befanden, sowie im Besitz von nicht gewerblichen Körperschaften und von letzteren nicht für gewerbliche Tätigkeit verwendet werden), gegen Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 16%, kann bis zum 30/06/2024 angewandt werden. Zu den Vermögenswerten, die für eine steuerliche Aufwertung in Frage kommen, gehören auch Beteiligungen, die an Börsen oder multilateralen Handelsplattformen notiert sind.</p> <p>Bei Beteiligungen ist die Option vorteilhaft, wenn der Mehrwert mehr als 61,5% des Anschaffungswertes beträgt. Bei der Neubewertung von Grundstücken muss die Zweckmäßigkeit der steuerlichen Aufwertung von Fall zu Fall bewertet werden, da die Besteuerung der Veräußerungsgewinne von den Steuersätzen des Steuerpflichtigen abhängt (getrennte Besteuerung).</p>
<p><b>Ab dem 01/03/2024 erhöht sich der Steuereinbehalt auf Überweisungen zur Gebäudesanierung/ energetischen Sanierung</b></p>	<p>Wir möchten Sie darüber informieren, dass ab dem 01/03/2024 der Steuereinbehalt auf Überweisungen Zwecks Bezahlung von Ausgaben für die Renovierung/energetische Sanierung von Gebäuden von 8% auf 11% erhöht wird. Diese Erhöhung bringt eine Änderung für die Unternehmen mit sich, die diese Arbeiten ausführen, da diese Unternehmen weniger Geld für die Bezahlung ihrer Rechnungen einkassieren (der Betrag des anfallenden Steuereinhaltes wird über deren Steuererklärung angerechnet).</p>
<p><b>Erhöhung der Ersatzbesteuerung</b></p>	<p>Ab dem 01/01/2024 wird die Ersatzsteuer auf Kurzzeitvermietungen von 21% auf 26% erhöht, und zwar ab der zweiten vermieteten</p>

<b>für Kurzzeitmieten von 21% auf 26%.</b>	Immobilieneinheit, die für touristische Kurzzeitvermietungen vermietet wird.
<b>Klärung in Bezug auf die IMU-Befreiung von Immobilien nichtgewerblichen Körperschaften</b>	<p>Es sei daran erinnert, dass Artikel 1, Absatz 759, Buchstabe g) des Gesetzes Nr. 160/2019 vorsieht, dass die Immobilien, die sich im Besitz von nicht-gewerblichen Körperschaften im Sinne von Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe i) des Gesetzesdekrets Nr. 504/92 (das wiederum auf Artikel 73, Absatz 1, Buchstabe c) des Präsidialdekrets Nr. 917/86 verweist) sind und von diesen genutzt werden, und zwar ausschließlich für die nicht-gewerbliche Tätigkeiten laut dem vorher genannten Buchstabe i), d.h. für Tätigkeiten in den Bereichen Wohlfahrt, soziale Sicherheit, Gesundheit, wissenschaftliche Forschung, Bildung, Beherbergung, Kultur, Freizeit und Sport sowie für Tätigkeiten im Sinne von Artikel 16 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 222/85.</p> <p>Im Finanzgesetz 2024 wurde zur Bestimmung des Umfangs der Steuerbefreiung festgelegt, dass der vorgenannte Buchstabe g) so auszulegen ist, dass er bedeutet, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Immobilie gilt auch dann als sich im Eigentum befindlich, wenn sie leihweise an eine der in Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c) Präsidialerlass 917/86 genannten Körperschaften überlassen wird, wobei der Leihnehmer funktionell oder strukturell mit dem Leihgeber verbunden sein muss (und vorausgesetzt, dass der Leihnehmer die Immobilie ausschließlich für die im Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe c) Präsidialerlass 917/86, vorgesehenen Tätigkeiten in nicht gewerblicher Weise nutzt);</li> <li>– gelten Immobilien als nicht gewerblich genutzt, wenn sie für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i) genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auch wenn die Tätigkeiten selbst nicht ausgeübt werden, sofern dies nicht zur dauerhaften Aufgabe dieser Nutzung führt.</li> </ul> <p>Wir möchten noch einmal daran erinnern, dass die autonomen Provinzen Bozen und Trient die primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer auf Immobilien haben und daher das entsprechende Landesgesetz in den beiden Provinzen gilt.</p>
<b>Verringerung des Betrags der Warenverkäufe an Nicht-EU-Touristen, ohne die Anwendung der MwSt.</b>	<p>Ab dem 01/01/2024 wird der Betrag der mehrwertsteuerfreien Abtretung von Gütern an Nicht-EU-Touristen von Euro 154,94 auf Euro 70,00 gesenkt. Wir erinnern daran, dass Touristen als Privatpersonen aus Ländern außerhalb der EU in Italien mehrwertsteuerfrei einkaufen können, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Tourist ist eine Privatperson mit Wohnsitz in einem Nicht-EU-Land;</li> <li>– die gekauften Waren sind für den persönlichen/familiären Gebrauch bestimmt;</li> <li>– die Waren werden innerhalb des dritten Monats nach dem Monat, in dem die Abtretung stattfindet, außerhalb der EU befördert.</li> </ul>
<b>Die Besteuerung von dinglichen Rechten</b>	Zu den verschiedenen Einkünften im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe h) des Präsidialerlasses 917/86 gehören nunmehr neben den Einkünften aus der Einräumung des Nießbrauchs an Gebäuden auch die

	<p>Einkünfte aus der Bestellung anderer dinglicher Nutzungsrechte (wie z. B. eines Dienstbarkeitsrechts oder eines Oberflurrechts usw.); vor dieser Änderung stellte die Einräumung von Oberflächenrechten an Gebäuden eine Übertragung von Gebäuden dar, die den normalen Vorschriften für Veräußerungsgewinne aus Gebäuden unterlag (wobei der Besitz von mehr als fünf Jahren für die Privatperson, die ein solches Oberflächenrecht überträgt, nicht zu einem zu versteuernden Veräußerungsgewinn führte)</p>
<b>Mehrerlöse bei der Veräußerung von Edelmetallen</b>	<p>Durch die Änderung von Artikel 68 Absatz 7 Buchstabe d) des Präsidialerlasses Nr. 917/86 ist vorgesehen, dass der besteuerbare Mehrerlös aus dem Verkauf von Edelmetallen bei fehlender Dokumentation des Ankaufpreises dem vollen Betrag des Verkaufspreises entspricht (anstelle der bisherigen 25% dieses).</p>
<b>Die Pflicht zum Steuereinbehalt auf Provisionen von Versicherungsvertretern</b>	<p>Ab dem 01/01/2024 müssen auch Provisionen, die Versicherungsvertreter für direkt an Versicherungsunternehmen erbrachte Dienstleistungen erhalten, dem Steuereinbehalt in Höhe von 23% auf die Steuerbemessungsgrundlage von 50 unterworfen werden (bzw. 20%, wenn der Vermittler den Auftraggeber darüber informiert, dass er sich ständig Arbeitnehmer oder Dritter bedient).</p> <p>Bis zum 31/12/2023 waren solche Provisionen an Versicherungsvertreter ausdrücklich vom Steuereinbehalt befreit.</p>
<b>Änderungen der IVIE- und IVAFE-Steuer</b>	<p>Die IVIE-Steuer (Steuer auf den Wert von im Ausland gelegenen Immobilien) steigt von 0,76% pro Jahr auf 1,06% pro Jahr.</p> <p>Die IVAFE-Steuer (Steuer auf den Wert von Finanzvermögen im Ausland) wird auf 4 Promille pro Jahr erhöht, wenn sich dieses Vermögen in Staaten/Gebieten mit einer privilegierten Steuerregelung gemäß Ministerialerlass vom 04/05/1999 gehalten wird.</p>
<b>Ausschluss von Staatsanleihen für die Berechnung des ISEE - Indikators</b>	<p>Um den Kauf von Staatsanleihen (wie z. B. BOT, Btp usw.) zu fördern, wurde vorgesehen, dass Zwecks Berechnung des ISEE (Indikator für die gleichwertige wirtschaftliche Lage):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Staatsanleihen;</li> <li>– Finanzprodukte Zwecks Sammlung von Ersparnissen mit einer Rückzahlungsverpflichtung, die durch eine staatliche Garantie abgesichert ist;</li> </ul> <p>bis zu einem Gesamtbetrag dieser in Höhe von Euro 50.000,00 nicht berücksichtigt werden.</p>
<b>Die Anpassung der Warenanfangsbestände</b>	<p>Es ist möglich, die Lagerbuchhaltung zu bereinigen, indem sie an die tatsächliche Bestandssituation angepasst wird.</p> <p>Die Option ist auf den am 30/09/2023 laufenden Steuerzeitraum (2023 für Subjekte mit Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr) beschränkt und betrifft nur Unternehmen, die ihre Abschlüsse nach nationalen Rechnungslegungsstandards erstellen.</p> <p>Die Anpassung der Warenanfangsbestände kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Eliminierung von Warenanfangsbeständen, die mengen- oder wertmäßig höher sind als die tatsächlichen Bestände;</li> <li>– die Erfassung von Warenanfangsbeständen, wessen Erfassung unterlassen wurde.</li> </ul>

	<p>Im ersten Fall sind sowohl die Mehrwertsteuer als auch eine Ersatzsteuer für die direkten Steuern und die IRAP zu entrichten; im zweiten Fall wird nur die Ersatzsteuer fällig.</p> <p>Die Regularisierung muss im Modell REDDITI 2024 beantragt und erklärt werden.</p> <p>Die fälligen Beträge werden in zwei gleichen Raten gezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die erste bis zum Ablauf der Frist für die Zahlung des Saldos der Einkommensteuer für das Steuerjahr 2023;</li> <li>– die zweite bis zum Ablauf der Frist für die Zahlung der zweiten oder einzigen Rate der Einkommensteuervorauszahlung für das Steuerjahr 2024.</li> </ul>
<b>Neufinanzierung der Sabbatini-Begünstigung</b>	Zur Finanzierung der Sabbatini-Begünstigung für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen werden Euro 100 Mio. bereitgestellt (insbesondere ein Beitrag zur Senkung der Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von hochtechnologischen Investitionen).
<b>Steuerbescheide für Beträge 100.000,00 Euro, Verbot von Verrechnungen</b>	<p>Verrechnungen über das Modell F24 sind nun bei Vorliegen von Steuerbescheiden für Steuern und Nebengebühren oder vollstreckbaren Bescheiden, welche dem Steuerkonzessionär zum Inkasso übergeben wurden, mit einem Gesamtbetrag von mehr als Euro 100.000,00 (bei abgelaufenen Zahlungsfristen und ohne Aussetzungsmaßnahmen) untersagt worden; erst wenn diese Bescheide vollständig bereinigt sind, können Verrechnungen wieder durchgeführt werden.</p> <p>Umso wichtiger ist es, Steuerbescheide rechtzeitig zu beanstanden/anzufechten und/oder abzufinden!</p>
<b>Senkung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien</b>	<p>Der Ersatzsteuersatz auf Beträge, die in Form von Leistungsprämien oder Gewinnbeteiligungen an Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft gezahlt werden (vorbehaltlich einer besonderen ergänzenden Betriebsvereinbarung), wird auf 5 Prozent gesenkt (statt der vorgesehenen 10 Prozent).</p> <p>Bei der Gewährung von Leistungsprämien bitten wir Sie, sich genau mit Ihrem Arbeitsberater abzustimmen, um mit ihm im Vorfeld die diesbezüglichen Erfüllungspflichten und Formalitäten festzulegen!</p>
<b>Welfare – Maßnahmen der Unternehmen</b>	Im Jahr 2024 wird der Wert der gelieferten Waren/Dienstleistungen, sofern dieser insgesamt Euro 1.000,00 nicht übersteigt (z. B. in Form einer „Monni Card“/„Edenred“-Wertkarte und/oder in Form der Erstattung von Kosten für häusliche Versorgungsleistungen wie Wasser, Strom, Erdgas und zur Unterstützung der Kosten für die Anmietung der ersten Wohnung und der Zinskosten für das Darlehen auf die Erstwohnung), nicht dem Einkommen des Arbeitnehmers zugerechnet; dieser Betrag wird für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern auf Euro 2.000,00 erhöht. Für Unternehmen hingegen sind diese Kosten vom Betriebseinkommen abzugsfähig.
<b>Abschaffung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze</b>	Der Mehrwertsteuersatz von 5% auf Damenhygieneprodukte, Tampons und Damenbinden (die zuvor dem Mehrwertsteuersatz von 10% unterlagen) sowie auf bestimmte Babyartikel (z. B. Windeln) wird aufgehoben, so dass auf diese Produkte wieder der Mehrwertsteuersatz von 10% Anwendung findet. Der Mehrwertsteuersatz von 10% (an Stelle von 22%) für die

	Lieferung von Pellets (Holzschnitzel) für Heizzwecke wurde nur für die Monate Januar und Februar 2024 gewährt.
<b>Die Verpflichtung, sich gegen Katastrophenrisiken zu versichern</b>	<p>Für Unternehmen mit Sitz in Italien und/oder mit Sitz im Ausland, aber mit einer ständigen Niederlassung in Italien, wird die Verpflichtung eingeführt, bis zum 31/12/2024 Versicherungsverträge zur Deckung von Schäden an bestimmten Kategorien von Vermögenswerten (Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Maschinen, industrielle und gewerbliche Ausrüstungen) abzuschließen, die durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse wie Erdbeben/Überschwemmungen/ Erdbeben/Überläufe von Wasser verursacht werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bei der Gewährung von Beiträgen, Subventionen oder Steuerbegünstigungen finanzieller Art aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt wird, auch in Bezug auf solche, die im Zusammenhang mit Unglücksfällen und Katastrophen gewährt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher dringend, Ihre Versicherungspolizzen zu überprüfen und/oder an die neuen Anforderungen anzupassen.</p>

### **3 Bewerbung für die Teilnahme an der EU-Ausschreibung zur Dekarbonisierung**

Für MwSt.-Subjekte

Es wurde eine Ausschreibung veröffentlicht, um innovative Projekte zu unterstützen, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einführung sauberer Technologien beitragen sollen.

Die Ausschreibung umfasst mehrere Bereiche, die in Kategorien unterteilt sind, die von großen Projekten zur Dekarbonisierung über Pilotprojekte bis hin zu anderen Innovationen reichen. Es stehen insgesamt Euro 4 Milliarden dafür zur Verfügung.

Projektträger können sich bis zum 09/04/2024 bewerben. Die Ergebnisse der Ausschreibung werden im vierten Quartal 2024 bekannt gegeben, die Unterzeichnung der Beitragsvereinbarungen ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen. Die förderfähigen Projekte müssen innerhalb von vier Jahren nach der Unterzeichnung den finanziellen Abschluss erreichen und mindestens fünf Jahre lang betrieben werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link: [https://italy.representation.ec.europa.eu/notizie-ed-eventi/notizie/bando-da-4-miliardi-di-eu-del-fondo-linnovazione-la-commissione-inventa-presentare-tecnologie-zero-2023-11-23\\_it](https://italy.representation.ec.europa.eu/notizie-ed-eventi/notizie/bando-da-4-miliardi-di-eu-del-fondo-linnovazione-la-commissione-inventa-presentare-tecnologie-zero-2023-11-23_it).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

